

## ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG

**B**ekanntermaßen ist der ABGB Taschenkommentar ein geeignetes Nachschlagewerk für Fragen aus dem Zivilrecht. Die Neuauflage ist nach zwei Jahren wieder topaktuell und berücksichtigt alle wichtigen zivilgesetzlichen Neuerungen, insb die mit 1. 1. 2017 in Kraft getretene Reform des neuen Erbrechts sowie das 2. Erwachsenenschutzgesetz. Auch dieses ist bereits eingearbeitet und löst ab 1. 7. 2018 die Sachwalterschaft ab.



Die Sachwalterschaft wird ab 1. 7. 2018 durch ein neues System der Rechtsfürsorge für volljährige Personen ersetzt. Dabei werden insb die Subsidiarität der Fremdvertretung und die wenn möglich weitgehende Autonomie des Vertretenen betont. Ziel des Gesetzes ist es, bei größtmöglicher Beibehaltung der Selbstbestimmung konkret auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen. Der ABGB Taschenkommentar enthält in seiner neuesten Auflage im Anhang eine äußerst übersichtliche Vergleichstabelle der neuen und alten Rechtslage betreffend des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Bei den entsprechenden Paragraphen der neuen Fassung findet sich schon eine Kommentierung der neuen Rechtslage,

was angesichts zur zeitlichen Nähe des Inkrafttretens sehr zu begrüßen ist.

Die Vorsorgevollmacht ist nun in den §§ 260–263 geregelt. Mit diesem Gesetz wird nun klargestellt, dass die Vorsorgevollmacht auch für Arten von Angelegenheiten, also iS einer Gattungsvollmacht, eingeräumt werden kann. Das bedeutet für die Praxis, dass nicht jede Angelegenheit mehr einzeln angeführt werden muss. Die Gattung der Angelegenheiten ist jedoch genau anzugeben! Die Vorsorgevollmacht kann nur mehr öffentlich errichtet werden und für den Rechtsanwalt oder Notar besteht nun eine persönliche Belehrungspflicht gegenüber dem Vollmachtgeber (§ 262 Abs 2). Die Registrierung im ÖZVV ist nun konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung.

Besonders hingewiesen werden sollte noch auf den neu geschaffenen sog gewählten Erwachsenenvertreter, der nun in den §§ 264–267 geregelt ist. Dieser kommt dann in Frage, wenn der Betroffene seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, aber ausreichend entscheidungsfähig ist, Bedeutung und Folgen einer Bevollmächtigung in Grundzügen zu erkennen. Die gewählte Erwachsenenvertretung ist subsidiär und kommt nur dann in Betracht, wenn kein Vertreter besteht und die Entscheidungsfähigkeit nicht ausreichend vorhanden ist, um eine Vorsorgevollmacht zu errichten. Sie soll insofern vor allem eine Lücke schließen. Dieses neue Institut ist insofern besonders zu begrüßen, weil der Betroffene seinen Vertreter trotzdem wählen kann und nicht ein Sachwalter bestellt wird, dem womöglich ein zu großer Wirkungsbereich eingeräumt wird und dadurch über den Kopf des Vertretenen hinwegentschieden wird. Das neue Erwachsenenschutzgesetz, das nun nach 30 Jahren endlich das alte Sachwalterrecht reformiert, versucht, die Autonomie des Einzelnen trotz eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit größtmöglich zu unterstützen und zu fördern (§ 239 Abs 1).

Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger wird nun durch den gesetzlichen Erwachsenenvertreter in den §§ 268–270 geregelt. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn für die infrage kommenden Angelegenheiten kein Vertreter besteht und ein solcher nicht mehr gewählt werden kann oder will. Außerdem darf kein Vorab-Widerspruch vorliegen, dieser muss im ÖZVV registriert sein. Darin kann die Vertretung durch eine bestimmte Person oder die Vertretung generell untersagt werden. Auch der Angehörigenkreis wird vergrößert, zB durch die Großeltern, volljährigen Enkelkinder oder Geschwister.

Ersetzt wird die bisherige Sachwalterschaft durch den sog gerichtlichen Erwachsenenvertreter (§§ 271 ff). Dieser kommt in Betracht, wenn die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist, kein Vertreter vorhanden ist, ein solcher nicht gewählt werden kann oder will und auch die gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt (zB weil keine Angehörigen vorhanden sind oder ein Vorab-Widerspruch registriert wurde). Eine der gravierendsten

Änderungen betrifft den Wirkungsbereich des gerichtlichen Erwachsenenvertreters. Dieser darf nicht mehr für sämtliche Angelegenheiten bestellt werden, sondern nur für einzelne oder für Arten von Angelegenheiten. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter soll also am Ende dieses Stufenbaus stehen und bloß ultima ratio sein. Damit wird nochmals der Vorrang der eigenen Wahl des Vertretenen betont.

Aufgrund des neuen Erbrechts ab 1. 1. 2017 und des 2. Erwachsenenschutzgesetzes ab 1. 7. 2018 ist dieser Kurzkomentar äußerst zu empfehlen. Vor allem die übersichtliche Tabelle zum 2. Erwachsenenschutzgesetz sowie die Kommentierung sowohl noch zur aF als auch zur nF sind mehr als begrüßenswert und der Rechtsanwender kann die Neuerungen äußerst detailliert studieren. Dieses Exemplar ist der Kollegenschaft daher wärmstens zu empfehlen!

**ABGB Taschenkommentar mit EheG, EPG, KSchG, ASVG und EKHG.**

Von Michael Schwimann/Matthias Neumayr (Hrsg).  
4. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2017, 2.196 Seiten,  
geb, € 299,-.

---

**GEROLD BENER**